

Yc
52206



h
S
S
S
man



K. 90, 15.

II, 213^b

S. S. Hochw. Raths
der Stadt Leipzig

Ordnung

Begen derer

Schlangen-Feuer-Sprizen/

Wie

man sich im Noth-Fall, den Gott abwend
de! darmit zu verhalten.



BIBLIOTHECA
POMICKAVIANA

Anno 1729.



L E I P Z I G,
gedruckt bey Johann Christian Scholzien.

WIR Bürgermeister
 und Rath der Stadt
 Leipzig, fügen allen
 hiesigen Bürgern und
 Einwohnern hiermit zu wissen,
 was maßen Wir, aus obliegender
 treuen Sorgfalt vor gemeiner
 Stadt Bestes, sonderlich zu mög-
 lichster Abwendung grossen Scha-
 dens bey entstehenden Feuers-
 Brünsten, welche der Allmächtige
 in Gnaden verhüten wolle! ver-
 schiedene lederne Schlangen-Feu-
 er-Sprizen angeschaffet, und sol-
 che in die vier Stadt-Quartel der-
 gestalt vertheilet:

I. Im Peters-Quartel.

Eine grosse Schlangen-Sprize an Verthei-
 lung der
 Schlan-
 gen-Spriz-
 en.
 der Thomas-Kirche.
 Eine dergleichen, in einem Häuß-
 lein unter dem Korn-Hause.

X 2

2. Im

2. Im Kannstädter = Viertel.

Zwey, unter des andern Diaconi
Pfarr = Wohnung, bey der
neuen Kirche.

3. Im Hällischen = Viertel.

Eine dergleichen Spritze in einem
Häuslein beym Zucht = Hause.

Eine dito an den Fleisch = Bäncken.

4. Im Grimmischen = Viertel.

Eine dito in dem Häuslein neben
der Roß = Mühle.

Eine dito an dem Wasser = Schag.

Damit nun dieselben desto
nützlicher, auf erheischenden Noth =
fall, gebraucht werden, und ein je =
der, dem eine Verrichtung darbey
aufgetragen, worinnen dieselbe ei =
gentlich bestehe, wissen, auch dersel =
ben gebührend nachkommen mö =
ge,

Derselben
Amt und
Berrich-
tung.

zung, in gutem richtigen Stande erhalten, was daran schadhafft werden möchte, in Zeiten rüchtig gebessert, und der Abgang ersetzt werde, sondern sie sollen auch von der zu ihren Sprizen gehörigen Mannschafft obgedachter massen ein völlig Verzeichniß, und derselben, nächst dem Viertels-Hauptmann, zu befehlen haben, diese auch ihren Anstellungen, es sey bey dem Exerciren, oder in Feuers-Gefahr selbst, oder bey allen andern hiezu unter vorfallenden Begebenheiten zu gehorsamen verbunden seyn. Absonderlich aber ist derer Inspectoren Amt, daß die ersten Zwen, so bald Feuer geruffen oder Sturm geschlagen wird, wann das Feuer in ihrem Viertel ist, sich alsofort zum Sprizen-Häuslein, zu dem ihrer jedweder, nebst dem Hauptmann, einen Schlüssel hat, verfügen, die ankömende Mannschafft anstellen, die Sprize mit ihrem

ihrem Zeuge, fortschaffen und, daß alles schleunig, jedoch ordentlich, ohne Confusion und Schaden, geschehe, daran seyn; der Dritte hingegen ungesäumt dem Feuer zueile, dessen Beschaffenheit, wie, und wo die Sprize am füglichsten zur meisten Gegenwehre anzubringen, in Augenschein nehme, dieselben anweise, und sodann allerseits die fernere Nothdurfft von Anfang bis zum Ende, nach aller Möglichkeit, und der nachbeschriebenen Ordnung, beobachten; gestalt ihnen denn zu dessen mehrerer Bewerckstellung, Macht gegeben wird, daferne allenfalls genügsame Mannschafft die Sprize fort- und anzubringen, oder auch zum Pompen, nicht vorhanden seyn solte, das umstehende müßige Volk darzu anzuhalten.

Und damit auch denen Inspektor
 Storn allerseits, wie mit denen
 Schlangen-Sprizen umzugehen,

Sollen
 jährlich
 ihre Leute
 zweymahl
 De^r exerciren.

desto besser bekannt werden möge; so sollen, in Beyseyn derer Haupt-
Leute, sie zweymahl des Jahres
mit denen darzu gehörigen Leu-
ten, und zwar das eine mahl mit,
das andere mahl aber ohne Was-
ser, sich exerciren, und darbey ins-
sonderheit darauf Acht haben, da-
mit der Wasser-Schragen auf die
rechte Höhe gesetzt, und das Was-
ser aus demselben desto besser in
die Schlangen-Sprize geleitet
werden möge.

Auch die
Sprizen
visitiren.

Über dieses sollen sie auch alle
halbe Jahre die sämtlichen Spriz-
zen visitiren, und, wenn sie einge-
trocknet, von neuem schmieren,
und, was mangelhafft, alsobald
ausbessern lassen, auch ob und wie
solches geschehen, die Viertels-
Haupt-Leute selbst gebührende
Sorge tragen.

Die ersten
Zwey wer-
den zum
Feuer ge-

Worbey III. insgemein noch
dieses inacht zu nehmen, daß wenn
Feuer auskommt, die beyden zu-
erst

erst ankommenden Sprizen zum Brand gebracht, von denen übrigen aber noch zwey auf den hiesigen Markt-Platz, nebst der darzu angeordneten Mannschafft, zur Reserve gehalten und bewachtet werden sollen.

IV. Alle zu denen Sprizen geordnete Persohnen sollen, so bald ein Feuer beschriehen, oder desßhalb gestürmet wird, sich ungesäumet zu ihren Sprizen begeben, und ein jeder sein Amt darbey, nach allem Vermögen, in acht nehmen, auch, biß nach gelöschten Brand, wiederum wahrter Sprize und erfolgter Beurlaubung von denen Inspectoren, keiner weggehen, bey Straffe, wenn er Meister ist, 12. Gr. und wenn er ein Geselle, 6. Gr. wenn aber einer bey Exerciren, oder bey entstandener Feuers-Brunst, gar nicht erschieue, und seinem Amte nicht nach-

bracht und die übrigen andern zur Reserve behalten.

Straffe derer, welche bey Brand, oder Exerciren, nicht erscheinen.

Käme, der soll nicht nur in jetzt beniemte Straffe verfallen seyn, sondern wir behalten uns auch vor, denselben, nach Gelegenheit, noch härter anzusehen, und soll dißfalls keine Entschuldigung gelten, ausgenommen Verreisung über Land, Krankheit, und wenn das Feuer einem sehr nahe wäre.

Belohnung derer
zuerst An-
kommen-
den.

Im Gegentheil, wer, auf geschehenen Sturm-Schlag, der Erste bey der Spritze seyn wird, dem soll, auf deren Inspectoren Zeugnisse, 1. Thl. und dem, so der Nächste nach dem Ersten dahin kömmt, 12. Gr. aus Unserer Einnahme-Stube zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Schlüssel
vom Rath-
hause ab-
zuholen.

V. Wer nun, auf erheischenden Fall, am ersten zum Spritzen-Häuflein kömmt, und solches noch nicht offen findet, soll sich alsobald auf das Rathhaus begeben, allwo noch ein absonderlicher Schlüssel zu besagten Häuflein

lein in der Rath's-Stube anzutreffen, diesen abfordern, und ohn alles Versäumniß öffnen.

VI. Wenn nun 6 bis 8 Personen beysammen, sollen sie die Sprize bey denen daran hangenden Seilen heraus ziehen, und dieselbe neben denen bey jedweder befindlichen 6 ledernen Wasser-Cymmen eilend nach dem Feuer bringen, ist's bey Nacht-Zeit, so müssen auch 2 brennende Fackeln und 2 Laternen aus dem Sprizen-Häuflein mitgenommen werden. Wann aber die Sprizen nicht wohl fortzubringen, so dann sind Pferde, welche am ersten zu haben, darzu zu nehmen, und welcher Knecht zu dem Ende unerfordert am ersten mit seinen Pferden daselbst erscheinet, soll davor 2 Thl. zur Verehrung bekommen. Gleichergestalt sollen die Wasserführer 33. 34. 35. so bald es immer möglich, die ihnen angewie-

Wie die Sprize fort zu schaffen.

Trinckgeld vor den ersten Knecht.

Wasser-Führer-Verriethung.

gewiesenen Wasser-Fässer gegen
 das Feuer zum nächsten Brun-
 nen, jedoch, so viel nur möglich
 seyn kan, mit reinen Wasser fül-
 len und zur Schlangen-Sprize
 zuführen, auch allen Fleiß an-
 wenden, damit, durch abgewech-
 selte Führen, stets Wasser genug
 bey der Sprize sey, und daran
 kein Mangel vorfalle; wie denn,
 zu dessen mehrern Beförderung,
 so bald eine Feuers-Brust ent-
 steht, die Wasser-Führer aus al-
 len vier Vierteln, und vornehm-
 lich die Lohn-Kärner, welche Bier
 und Rosent führen, mit ihren
 Fässern und darzu gehörigen
 Trichtern, dem Brande zueilen,
 und Wasser anführen, auch da-
 mit bis zur gänglichen Dämpf-
 fung anhalten sollen. Es wäre
 denn, daß inzwischen an einem
 und andern Orte noch ein Feuer
 aufgienge, auf welchen Fall sie
 sich, denen Vierteln nach, theilen,
 und

und ein jeder zu der ihm insonderheit angewiesenen Sprize begeben, auch derjenige, welcher mit seinem Karn-Fasse am ersten sich ^{Beloh-} einstellt, mit 1. Thl. der Andere ^{nung.} aber mit 12. Gr. beschencket werden soll. Damit aber auch solche Fässer desto geschwinder mit Wasser angefüllet, und dieses sodann eiligst, und so lang biß das Feuer gelöscht, zu den Schlangen-Sprizen zugeführet werden könne; so sollen die zu denen Brunnen geordnete Bäcker, nebst ihren ^{Bäcker} Knechten, auch andern, so nahe ^{sollen bey} an den Brunnen wohnen, darzu ^{den Brun-} gebraucht, auch, damit solches rich- ^{nen seyn.} tig geschehe, von denen Brunnen-Meistern gute Obacht gehalten werden.

Es sind auch insonderheit zu ^{Gärtner} denen vorm Grimmischen und ^{gehören} Hällischen Thor sich befindenden ^{zu den} Schlangen-Sprizen, die Gärt- ^{Schlan-} ner dergestalt bestellet, daß sie mit ^{gen-Spri-} ihren ^{ken vorm} Thore.

ihren Wasser-Eymern zum Feuer eilen, und zum Eingiessen des Wassers in den Spritzen-Sack, auf Art und Weise, wie die Viertels-Haupt-Leute sie dißfalls anweisen, und ihnen die meßingene Zeichen hierzu austheilen werden, sich gebrauchen lassen.

2 Meister.

N. 1.
1 Schmie-
de-Mei-
ster.

N. 2.
1 Schmie-
de-Mei-
ster, oder
anderer
nach Ge-
legenheit.

VII. Nachdem die Inspectores angeordnet, wo iegliche Spritze am beqvemsten stehen kan, sollen 1. 2. den Wasser-Sack ordentlich von der Spritze abnehmen, und solchen nach dem nächsten Wasser-Kasten oder Brunnen zu tragen, so weit der Schlauch langen will; oder wenn dergleichen nicht wohl zu erreichen, sollen sie doch den Wasser-Sack also stellen, wie man mit denen Wasser-Fässern, Sturm-Fassen und andern Fahrzeugen am füglichsten ab- und zufahren kan; gestalt denn die Wasser-Führer und andere Kärner sich bestleißigen sollen,

len, sonache als möglich, zur Sprit-
 ze zu rücken, damit entweder das
 Wasser aus denen Fässern gleich
 in den Wasser-Sack gelassen, oder
 doch stracks darein gegossen wer-
 den könne, und es darmit keines
 Zutragens bedürffe. Solch Was-
 ser-Eingießen in den Wasser-
 Schragen, oder Sack, und ande-
 re hierzu gehörige Handreichung,
 sollen etliche von unten benahm-
 ten Gesellen verrichten, und dar-
 zu bey jeder Spritze befindliche
 lederne Eymen gebrauchen, nur
 daß, wenn das Wasser in den
 Sack aus einem Brunnen, oder
 Wasser-Fasse, gelassen wird, als-
 denn 1. und 2. fleißig acht haben,
 daß es nicht zu jähling hinein-
 schieße, und überlauffe, welchem
 durch vorsichtiges Ausziehen und
 Vorschlagen des Zapffens, leicht-
 lich vorzukommen, wie sich denn
 beyde 1. und 2. auch allezeit bey
 diesem Wasser-Sack müssen
 finden

Gesellen
 sollen das
 Wasser in
 den Was-
 ser-Sack
 gießen.

finden lassen, und acht haben, daß es nicht am Wasser mangeln möge.

Officiers
und ihre
Mann-
schafft be-
setzen die
Sprizen.
2 Zimmer-
leute, oder
andere
Handwer-
cker.
2 Mäurer,
oder ande-
re.

VIII. Die zu denen Sprizen geordnete Officiers, wie sie bey jeder Sprize eingetheilet, sollen mit ihrer Mannschafft die Sprizen und Schläuche besetzen, und daß, durch Fahren, oder Lauffen, dieselben nicht beschädiget werden, verhüten, so wohl das unnütze Volck beydes vom Feuer und von der Sprize ab- und zurücke treiben, auch insonderheit Sorge tragen, damit solche Schläuche mit denen hierzu verfertigten hölzernen Decken bedecket werden.

No. 3.
ein Zim-
mer-Ge-
selle.

IX. So bald der Wasser-
Sack abgenommen, sollen 3. 4. 5.
6. (denn diese 4. einerley Ver-
richtung haben, und einander ab-
zulösen schuldig seynd) das mes-
singene Rohr von der Sprize ab-
heben, damit nach dem Orte, wo
das Feuer ist, des nächsten und
bes

bequemsten Weges zugehen, und solches dahin, wo die beste Rettung zu thun, tragen. Im Fall man aber durch die Wölder-Gebäude, oder von des Nachbarns Hause darzu gelangen müste, so dann ist das messingene Rohr unten zu lassen, und hergegen müssen obige 4. oder wenigstens 2. davon, in das nächste Fenster oder Dach steigen, das Seil, welches zu dem Ende auf einer Rolle hinten an der Spritze hanget, mit sich nehmen, und solches von oben herunter lassen.

X. Woran 7. 8. 9. 10. Das messingene Rohr fest binden, und sodann 3. 4. 5. 6. es samt dem ledernen Schlauche in die Höhe ziehen; indem nun dieses geschieht, müssen 7. 8. 9. 10. den übrigen Schlauch fein ordentlich, jedoch nicht zu jähling, von der Spritze abnehmen, damit er sich nicht umdrehe, oder umschlage, noch

X X

auch

4.
ein Zimmer-Geselle.5.
ein Mauer-Gesell.6.
ein Mauer-Gesell.7.
ein Riemer-Meister, oder andere.8.
ein Riemer-Meister.9.
ein Riemer-Geselle.

10.
 etn Nie=
 mer=Ge=
 selle.

auch mehr nachgegeben werde,
 als die, so das messingene Rohr
 fort und in die Höhe schaffen nach
 sich ziehen; wie denn, was auf
 solche Weise vom Schlauche zum
 Aufziehen nicht gebraucht wird,
 und übrig ist, unten auf die Er-
 de rund zusammen geleyet wer-
 den soll. Wenn das Wasser hin-
 ein gelassen ist, müssen diese 7. 8.
 9. 10. den ledern Schlauch durch-
 aus ansehen, ob er auch noch al-
 lenthalben dichte und gut, und da
 an einem oder andern Orte das
 Wasser heraus dringen wolte,
 solchen mit denen Bind-Lappen
 und Faden, welche darzu im Ge-
 räthschafft's-Sacke allezeit vor-
 handen seyn sollen, überbinden
 und vermachen, auch haben die-
 se allezeit an dem Schlauche hin
 und wieder zu gehen und nach-
 zusehen, daß der Schlauch al-
 lenthalben gleich, und nicht um-
 geschlagen liege, ingleichen, daß
 feis

keine Krümmen oder Buckel hinein gedruckt werden, solche, auf Befinden, sofort wieder gerade zu machen, auf daß daraus nicht ein Loch werde, auch daß die Naht allezeit oben zu liegen komme. So ist auch dieses ihre Verrihtung, daß, wenn der Schlauch von einem Orte zum andern gebracht werden muß, derselbe nicht auf der Erden und Steinen fortgeschleppt, sondern von ihnen in die Höhe gehoben und getragen werde.

XI. So bald der Schlauch vom Sprizen-Kasten abgenommen, sollen 11. 12. einen Eymer mit Wasser auf die Säuger, oder in die Stiefel gießen, und solche damit anfeuchten, die Drücker Stangen in die eiserne Bügel stecken, und ihrer Gesellen 10. auf jeder Seiten 5. zum Pompen, in Ordnung stellen, auch allezeit dabey stehen bleiben, und

11.
1. Schmie-
de-Meis-
ter, oder
anderer.
12.
1. Schmie-
de-Meis-
ter.
13. biß 32.
seynd 20
Schmie-
de- oder
andere Ge-
selln zum
Pompen.

X X 2

An

Anregung thun, auf daß unaufhörlich mit Pompen angehalten werde.

Wie der
Anfang
zum Ed-
schen zu
machen.

XII. Wenn nun 3. 4. 5. 6. wie oben erwehnet, einen bequemen Ort gefunden, da sie dem Feuer am meisten und nächsten Abbruch zu thun vermeinen, sollen sie überlaut ruffen: Lasset's fortgehen / auch das Zieh-Seil von dem Rohr abnehmen, und an die Seite niederlegen, hiernechst ihrer einer das Rohr leiten, das Wasser daraus nach dem Feuer zuschießen zu lassen, der Andere, so nächst hinter diesem stehet, den Schlauch in etwas aufheben, und in die Höhe halten, damit der Erste das Rohr desto leichter nach seinem Willen regieren könne, die übrigen beyden aber diese Zweene ablösen.

XIII.

XIII. So geschwinde nun, als ^{und damit} geruffen ist, lassets fortgehen, ^{fortzufah-} sollen die 10. ans Werk gestellte ^{ren.} Gesellen an der Sprize zu pompen anheben, und zwar einmahl oder 6. etwas sachte ziehen, das mit man, ob noch alles richtig und klar sey, nochmalts sehen, wo es vonnöthen, schleunige Hülffe thun könne; wenn aber kein Mangel sich findet, noch 7. 8. 9. 10. 11. oder 12. sie inne halten heissen, müssen sie immer stärker und stärker anschlagen, also tapf-fer anhalten, und nicht nachlassen, bis der Brand durch Gottes Hülffe gelöscht; die übrigen 10. Gesellen stellen sich bey die andern, wenn einer ermüdet ist, solchen abzulösen, und also muß mit dem Pompen nicht inne gehalten werden, worüber, wie oben erwehnet, 11. 12. die Obsicht haben sollen. Es soll auch derjenige, ^{Wie das} welcher das Rohr hält, ^{Rohr zu} ^{halten.}

X X 3

an.

anfänglich den Daumen fornen auf dessen Mundloch halten, und damit die Luft so lange, bis das Wasser durch den Schlauch hinan dringet, verschliessen, weil sodann ein so viel stärkerer Effect beym Spritzen sich zeigen wird.

Berrichtung nach gelöschtem Brand.

XIV. Wann nun, nächst Göttlicher Hülffe, der Brand wiederum gelöscht, so lassen, auf desrer Inspectoren vorhergehenden Befehl, 3. 4. 5. 6. wiederum an dem Seile das Rohr und den Schlauch hernieder, ist aber solches nicht aufgezogen, sondern die Treppen hinan getragen worden, so müssen sie droben so lange verziehen, bis erst der Schlauch vom Wasser ledig, wie denn 11. 12. bald Befehl bekommen werden, den ledernen Schlauch von der Spritze ab- und löszuschrauben, damit das Wasser, sowohl aus dem Schlauch, als aus der Spritze

ge

ke lauffen könne, 1. 2. binden den
 Wasser-Schlauch, auf erhaltenen
 Befehl, auch ab, und legen solchen
 mit dem Sacke oben auf die Spriz-
 ze, 7. 8. 9. 10. nachdem sie den le-
 dern Schlauch vom Seile abgelös-
 set, oder 3. und Consort damit wie-
 der zurück gekommen seyn, schla-
 gen solchen über den eisernen Bü-
 gel hin und wieder. Das Seil,
 so zum Aufziehen gebraucht wor-
 den, muß 3. und Consort aufwin-
 den, und dahin hängen, wo es ab-
 genommen, wie auch 7. und Con-
 sort den Geräthschafts-Sack.
 Etliche der Gesellen nehmen die
 2 Laternen mit, und ziehen so-
 dann ihrer 6 die Sprize wieder-
 um zum geordneten Behältniße;
 ist es spät oder bey Nacht, so
 wird sie nur gleich hinein gesezet,
 auch die Schlüssel wiederum an
 gehörigen Ort getragen, und all-

Da in Verwahrung behalten, insonderheit aber müssen die, welche man von dem Rathhaus abgehohlet, so gleich wieder dahin ausgelieffert werden.

Die Spritzen wieder zu reinigen,

XV. Des folgenden Tages aber, wenn es trocken Wetter, und darzu bequem ist, sollen 1. 2. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. im Beyseyn der Inspectorn, die Spritze auf einen gelegenen Platz bringen, wieder, wie oben erwehnet, zum Gebrauch fertig machen, und probiren, ob auch etwan Schaden daran geschehen seyn möchte, welcher sodann verbessert werden muß; im Fall aber noch alles richtig, sollen 1. 2. den Wasser-Sack und Schlauch mit reinem Wasser abspühlen und reinigen, aufhängen und in freye Luft, jedoch auffer dem Sonnenschein, trocknen lassen, darnach

nach den Schlauch wiederum hinten an die Spritze feste binden, und wenn sonst das übrige alles fertig, den Sack mit dem Packer oben auf die Spritze legen, wo er vormahls abgenommen worden. 11. 12. sollen das messingene Rohr und Schrauben besetzen, ob noch alles gut, solche mit reinem Wasser, wie auch die Spritze selbst, saubern, die Säuger heraus nehmen, alles abtrocknen, und, was nöthig ist, einschmieren, 7. 8. 9. 10. sollen den ledernen Schlauch mit reinem Wasser abspühlen, und an der Sonnen oder Luft trocknen, istz aber in Winters-Zeit, so muß das Trocknen in einer warmen Stube, jedoch daß solche nicht allzuscharff eingeheizet, noch die Schläuche nahe an den Ofen gebracht werden, geschehen, welches

und zu
vermah-
ren.

ches ihnen sodann angewiesen werden soll. Darnach nehmen 11. und 12. den ledernen Schlauch und schrauben solchen mit 8. verkehrten Umschlägen wiederum an die Spritze feste, 7. und Consort legen solchen über den eisernen Bügel hin und wieder, damit die Enden inwendig in die Spritze zu hängen kommen, jedoch, daß er ganz gleich und nicht überschlagen liege, darauf wird die Spritze mit aller Zugehör, wie sie anfänglich heraus genommen worden, ins Haus gesetzt, und unten die Schleiffe mit Dehl-Lappen geschmieret, auch darzu Lichter und Fackeln, so viel deren heraus genommen worden, samt der Nothdurfft, in Gerathschafts-Sack wieder hinein verschaffet.

XVI. Da:

XVI. Damit nun keiner mit ^{Zeichen zu} der Unwissenheit sich zu entschul- ^{diesen} digen habe, so sollen diese Spriz- ^{Schlan-} gen, nicht nur wie oben gedacht, ^{gen-Spriz-} alle Jahr zweymahl probiret und ^{gen.} das Volk jeder zu seiner Verrich- tung angewiesen und exerciret, auch einem jeden hiervon ein Exemplar gegeben, sondern auch ein messingnen Zeichen von denen Inspectoren gereicht werden, worauf diejenige Numer stehet, wormit seine Verrichtung hierinne bezeichnet ist. Dieses Zeichen soll er, so bald er zur Sprize kommen ist, an die Inspectores liefern, woraus man bestens erkennen wird, welches die Ersten oder Letzten seynd, die Mannschafft aber von Num. 37. bis 56. incl. sollen ihre Zeichen an ihre vorgesetzten Officiers Num. 36. und 57. ein-

Zeichen
sind zu-
rück zu ge-
ben.

einhängigen. Wenn alles wie-
der repariret ist, und die Sprit-
ze an ihren Ort gebracht wor-
den, sollen sie sich bey denen In-
spectoren anmelden, welche hiezu
auf gedachte Zeichen zurück ge-
ben sollen. Wie man ihnen
dann auch bey solchem Exercit-
ren, jedesmahl eine Ergötzlich-
keit reichen zu lassen, nicht erman-
geln wird. Würde von denen
Handwercks-Gesellen einer oder
der andere von hinnen weggie-
hen, soll er vor seiner Abreise das
Zeichen dem ihm ebenfalls vor-
gesetzten Meister einzuhändigen
schuldig seyn, woran sie die Mei-
ster zu erinnern haben, als wel-
che auch, bey willkührlicher Stra-
fe, davor stehen, diese abgegange-
ne aber alsfort durch andere er-
setzet werden sollen. Zu Uhr-
kund haben Wir unser gewöhn-
lich

lich Stadt-Secret anhero aufdrucken lassen. Sign. Leipzig, den 15. Julii, 1729.



Leij. Nö: 2,

- Joh: Christian Jünger
- " = Gottlieb Krumbach Inspectores
- " = Christoph Drogel

- No: 1 Joh: George Stengez 2. Mt: an Kapten Sauf
- 2 Joh: Christ: Guschman
- 3 Joh: Christ: Reppz 2. Nö, an Ledon Slang
- 4 Joh: Honide, 3
- 5 Ulrich Hütker 2. Nö, an d. Kapten, des
- 6 Joh: Hein: Honide 3. Nö, an d. Kapten, des
- 7 Joh: Adam Sebler 2. Nö, an d. Kapten, des
- 8 Joh: Christ: Hagen 3. Nö, an d. Kapten, des
- 9 Threas Weber 2. Nö, an d. Kapten, des
- 10 Nö: Nö: 3. Nö, an d. Kapten, des
- 11 2. Nö, an d. Kapten, des
- 12 3. Nö, an d. Kapten, des
- 13 2. Nö, an d. Kapten, des

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Specification

Donnerstag den 2ten August, N^o: 2,

Comantirenter Officier,

Johann Kühnberge: Corp^l.

- 1^{er} Friedrich Meißner,

- 2^{er} Conrad Föppe,

- 3^{er} J^oh. Gottfried Jagen,

- 4^{er} J^oh. Spiriti Gröber,

- 5^{er} Johann Palm,

- 6^{er} Johann Kluge,

- 7^{er} Gottlieb Junck,

- 8^{er} Johann Baumann,

- 9^{er} Peter Seyditz

- 10^{er} Christian Sander

Officier, Gottfried Winkel

Johann Daniel Brand
pt. Altpfarrer

Yc. 5220^b 6n

VD18-

ULB Halle

3

008 347 565



mit



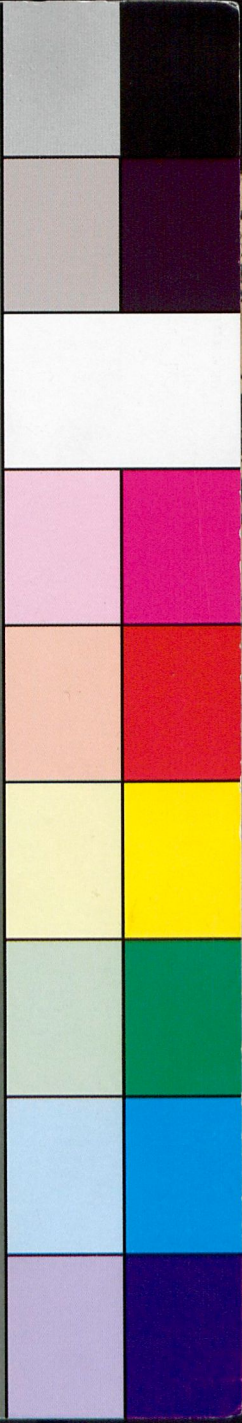


Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



H. 90, 15. *H. 213⁶*
S. S. Hochw. Raths
der Stadt Leipzig

Ordnung

Wegen derer
Schlangen-Feuer-Sprihen/
Wie
sich im Noth-Fall, den Gott abwen-
de! darmit zu verhalten.



BIBLIOTHEC
UNIONICAVIAN

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Anno 1729.

1733,
gedruckt bey Johann Christian Scholzien.

